

2023

Erklärung zur
Unternehmensführung

Inhalt

Erklärung zur Unternehmensführung	3
Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG	3
Vergütungsbericht / Vergütungssystem	6
Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden	7
Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse	8
Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und auf den beiden nachfolgenden Führungsebenen sowie im Aufsichtsrat	16
Diversität / Diversitätskonzept	17
Weitere Informationen zur Corporate Governance	20

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d HGB beinhaltet u.a. die zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung aktuelle Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten aktuellen Fassung vom 28. April 2022 (im Folgenden auch „Deutscher Corporate Governance Kodex“ genannt bzw. abgekürzt „DCGK 2022“), einen Link zur Internetseite, auf der der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2023 samt diesbezüglichem Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das im Berichtszeitraum geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG öffentlich zugänglich gemacht werden, Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken und zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen, zum Diversitätskonzept für den Vorstand und den Aufsichtsrat und weitere Informationen zur Corporate Governance. Die Erklärung zur Unternehmensführung wird dabei für die flatexDEGIRO AG und den Konzern zusammengefasst. Die Ausführungen gelten demgemäß für die flatexDEGIRO AG und den Konzern gleichermaßen, soweit nachfolgend nicht anders dargestellt. Wir verfolgen dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten.

Gemäß § 317 Abs. 2 S. 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach §§ 289f, 315d HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG

Die zentralen Aspekte der Unternehmensführung, -kontrolle und -transparenz in Deutschland sind im Deutschen Corporate Governance Kodex zusammengefasst. Im Februar 2002 wurde die erste Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex präsentiert. Seitdem wurde der Kodex mehrfach aktualisiert. Für Formulierung und Weiterentwicklung des Kodex ist die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance zuständig (www.dcgk.de).

Der Kodex basiert auf gesetzlichen Vorgaben, vor allem solchen aus dem Aktiengesetz. Er enthält umfassende Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, für eine transparente Kommunikation mit dem Kapitalmarkt sowie für den Schutz von Aktionärsinteressen. Vorstand und Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG äußern sich zu den Vorgaben dieses Kodex gemäß § 161 AktG im Rahmen einer jährlichen Entsprechenserklärung. Bei Veränderungen der der Erklärung zugrundeliegenden Tatsachen aus aktuellem Anlass wird die Erklärung auch unterjährig angepasst.

Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt am 21.03.2024 folgende Entsprechenserklärung verabschiedet:

Entsprechenserklärung der flatexDEGIRO AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG erklären hiermit gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz, dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 Aktiengesetz am 24. März 2023 mit folgenden Ausnahmen sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der vom (damaligen) Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten aktuellen Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK 2022**“) entsprochen wurde bzw. zukünftig entsprochen wird:

Nach der **Empfehlung A.1** soll der Vorstand die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensplanung soll entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung von der Empfehlung A.1 insoweit, als dass die mit dem DCGK 2022 neu eingefügte Empfehlung A.1 noch nicht umfassend umgesetzt wurde.

Nach der **Empfehlung A.3** soll das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Die Gesellschaft erklärt eine Abweichung von den Empfehlungen A.3 insoweit, als dass die mit dem DCGK 2022 neu eingefügte Empfehlung A.3 in Bezug auf die Ausrichtung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems – soweit deren Beachtung nicht bereits gesetzlich geboten ist – noch nicht umfassend umgesetzt wurde.

Nach der **Empfehlung B.5** ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen und in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen.

Das Alter sämtlicher Vorstandsmitglieder der Gesellschaft liegt jeweils deutlich unter dem Rentenalter. Eine hieran orientierte Altersgrenze wäre daher für die aktuell bestellten Vorstandsmitglieder derzeit ohne Relevanz. Die Gesellschaft hält eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder für unangemessen, ferner würde eine Altersgrenze auch im Widerspruch zum Diversitätskonzept stehen. Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung B.5 für die Vergangenheit und die Zukunft.

Nach der **Empfehlung C.1** soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.

Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Die aktualisierte Empfehlung C.1 nach dem DCGK 2022 enthält mit dem auch Nachhaltigkeitsfragen umfassenden Kompetenzprofil des Aufsichtsrats und einer Qualifikationsmatrix neue Elemente. Die Gesellschaft befindet sich in der Erfüllung dieser neuen Anforderungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind diese aber nicht vollständig erfüllt. Daher erklärt die Gesellschaft insoweit eine teilweise Abweichung von der Empfehlung C.1.

Nach der **Empfehlung D.10** soll der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Ausschuss hierüber berichten. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.

Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung D.10 insoweit, als der Gemeinsame Prüfungs- und Risikoausschuss typischerweise mit dem Abschlussprüfer im Beisein des Vorstands berät. Dies erfolgt im Sinne der Effizienz der Sitzungen, bei denen der Vorstand dem Gemeinsamen Prüfungs- und Risikoausschuss in Anwesenheit des Abschlussprüfers für Auskünfte und Informationen zur Verfügung steht. Es bestand für den Gemeinsamen Prüfungs- und Risikoausschuss dabei stets die Möglichkeit, „Closed Sessions“ abzuhalten, um etwaige sensiblere Themen zu besprechen. Dies wurde jedoch als nicht notwendig angesehen.

Nach den **Empfehlungen F.2** des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Empfehlung weicht von den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG ab. Die Gesellschaft entscheidet sich dafür, den einschlägigen Regeln der Deutschen Börse AG und des HGB bzw. WpHG zu entsprechen. Von den Empfehlungen F.2 des Kodex wird daher für Vergangenheit und Zukunft eine Abweichung erklärt.

Nach der **Empfehlung G.17** soll die Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat den höheren Zeitaufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigen.

Nach § 14 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt. Die Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 hat die schon zuvor beschlossene höhere Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden erneut bestätigt und daneben ausschließlich für den Prüfungsausschussvorsitzenden eine erhöhte Vergütung ab dem Geschäftsjahr 2022 beschlossen. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Vergütung, auch nicht für eine Mitgliedschaft in Ausschüssen. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt nach § 14 Abs. 1 der Satzung solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.

Die Gesellschaft erklärt daher eine Abweichung von der Empfehlung G.17 insoweit, als nach Maßgabe der Beschlussfassungen durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2022 nur der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungs- und Risikoausschusses sowie der Aufsichtsratsvorsitzende als zugleich Vorsitzender des Nominierungs- sowie Vergütungskontrollausschusses aufgrund des höheren Zeitaufwands eine höhere Vergütung erhalten als die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ausschüsse.

Die jeweils aktuelle Entsprechenserklärung der flatexDEGIRO AG im Sinne von § 161 AktG auf Basis des Deutschen Corporate Governance Kodex in dessen Fassung vom 28. April 2022 machen Vorstand und Aufsichtsrat auf der Website der flatexDEGIRO AG unter

<https://flatexdegiro.com/de/investor-relations/corporate-governance>

dauerhaft öffentlich zugänglich.

Vergütungsbericht / Vergütungssystem

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 mit dem Vermerk des Abschlussprüfers nach § 162 AktG wird nach seiner Billigung durch die ordentliche Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2024 unter folgendem Link öffentlich zugänglich gemacht:

<https://flatexdegiro.com/de/investor-relations/corporate-governance>,

dort unter „Regelmäßige Berichterstattung 2023“.

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands nach § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG wurde im Laufe des Berichtsjahres angepasst. Zu Beginn des Berichtsjahres galt das bereits von der ordentlichen Hauptversammlung 2021 am 29. Juni 2021 gebilligte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands samt dem diesbezüglichen Beschluss der Hauptversammlung. Beides ist unter folgendem Link öffentlich zugänglich:

<https://flatexdegiro.com/de/investor-relations/corporate-governance>

und dort unter „Weitere relevante Dokumente 2021“.

Das vorgenannte Vergütungssystem wurde ersetzt durch das im Berichtsjahr ab dem 24.04.2023 geltende und von der ordentlichen Hauptversammlung 2023 am 13. Juni 2023 gebilligte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands. Dieses ist samt dem diesbezüglichen Beschluss der Hauptversammlung unter folgendem Link öffentlich zugänglich:

<https://flatexdegiro.com/de/investor-relations/corporate-governance>

und dort unter „Weitere relevante Dokumente 2023“.

Das geltende Vergütungssystem des Aufsichtsrats nach § 113 AktG samt dem diesbezüglichen Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 ist unter folgendem Link öffentlich zugänglich:

<https://flatexdegiro.com/de/investor-relations/corporate-governance>

und dort unter „Weitere relevante Dokumente 2022“.

Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Deutscher Corporate Governance Kodex

Über die gesetzlichen Anforderungen des deutschen Aktien- und Kapitalmarktrechts hinaus entsprach (seit Abgabe der vorherigen Entsprechenserklärung am 24. März 2023) und entspricht die flatexDEGIRO AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in dessen Fassung vom 28. April 2022 mit den in der Entsprechenserklärung genannten und begründeten Ausnahmen.

Verhaltenskodex und ethische Grundsätze

Unser Verhaltenskodex, der zugleich Basis unseres Compliance Managements Systems ist, enthält unter anderem klare Anweisungen für den Umgang und das Verhältnis zu Kunden, Lieferanten, Investoren und Wettbewerbern und legt Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten, Bestechung, Vorteilsgewährung, Geldwäscheprävention und Marktmissbrauch fest. Er enthält ferner Ausführungen zu Diversität und Menschenrechten und erläutert das Hinweisgebersystem. Der Verhaltenskodex ist auf der Internetseite der flatexDEGIRO AG veröffentlicht.

<https://flatexdegiro.com/de/responsibility/compliance-governance>

Unternehmensrichtlinien

Mit den Unternehmensrichtlinien stellt die flatexDEGIRO AG sicher, dass bestehende Gesetze eingehalten und unternehmerische Risiken vermieden werden.

Da die Unternehmensrichtlinien unternehmensweit und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gültig sind, übernehmen die Richtlinien gleichzeitig eine Schutzfunktion für die Mitarbeiter, die Vermögenswerte und nicht zuletzt die Unternehmensreputation. Die Unternehmensrichtlinien sowie weitere Festlegungen des Unternehmens sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im unternehmenseigenen Intranet verfügbar.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse

Der Vorstand setzte sich zum 31. Dezember 2023 aus den folgenden Mitgliedern zusammen¹:

Frank Niehage, Vorsitzender des Vorstands (CEO), zuständig für die Ressorts Legal, Human Resources, Compliance, Internal Audit, Group Internal Controls, Press/Communication und Marketing.

Dr. Benon Janos, Mitglied des Vorstands (CFO), zuständig für die Ressorts Finance, Investor Relations, Risk Management, ICT Risk Management, Business Intelligence, Outsourcing Management.

Stephan Simmang, Mitglied des Vorstands (CTO), zuständig für die Ressorts IT, IT-Security, Authorisation Management, Data Protection, Product Management / B2B, Project Management, Adjustment Processes und Organization / Process Management.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens und ist im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Die Geschäftsverteilung des Vorstands ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie sowie über mögliche Risiken.

Im Regelfall nimmt der Vorstand an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil; der Vorstand berichtet darin zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglieder. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch zeitweise ohne den Vorstand. Wird der Abschlussprüfer bei Aufsichtsratssitzungen als Sachverständiger hinzugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nur teil, wenn der Aufsichtsrat seine Teilnahme für erforderlich erachtet.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gegründet.

¹ Vor dem 31.12.2023 ergaben sich im Geschäftsjahr 2023 unterjährig weitere Änderungen der Ressortzuständigkeit.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG bestand zum 31. Dezember 2023 aus den folgenden Mitgliedern, die allesamt Anteilseignervertreter sind:

Martin Korbmacher (Vorsitzender), zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der flatexDEGIRO Bank AG (als weiteres Mandat bei einer Konzerngesellschaft); aktuell zudem Geschäftsführer der Event Horizon Capital & Advisory GmbH, der arsago ACM GmbH und der arsago Ventures GmbH.

Stefan Müller (Stellvertretender Vorsitzender), zugleich Aufsichtsratsmitglied der flatexDEGIRO Bank AG (als weiteres Mandat bei einer Konzerngesellschaft); weiterhin Vorsitzender des Aufsichtsrats der Heliad AG (vor dem 13. Oktober 2023 firmierend als FinLab AG); zudem Head of Finance und Generalbevollmächtigter der Börsenmedien AG, Generalbevollmächtigter jeweils der BF Holding GmbH und der GfBk Gesellschaft für Börsenkommunikation mbH, ferner Geschäftsführer der Panthera AM GmbH.

Herbert Seuling (Mitglied), weiterhin stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Heliad AG (vor dem 13. Oktober 2023 firmierend als FinLab AG); zudem Geschäftsführer der M & S Monitoring GmbH.

Aygül Özkan (Mitglied), zugleich stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der flatexDEGIRO Bank AG (als weiteres Mandat bei einer Konzerngesellschaft); zudem Mitglied eines vergleichbaren inländischen Kontrollgremiums i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG in Gestalt des Beirats der Privatbank Donner & Reuschel Aktiengesellschaft sowie Mitglied des Beirats der ERIC Group GmbH, Berlin; zudem Geschäftsführerin Zentraler Immobilien Ausschuss (ZIA) e.V. und Rechtsanwältin.

Britta Lehfeldt, seit 22. Juni 2023 (gewählt durch die ordentliche Hauptversammlung vom 13. Juni 2023), zugleich Aufsichtsratsmitglied der flatexDEGIRO Bank AG (als weiteres Mandat bei einer Konzerngesellschaft).

Nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sind gegenwärtig alle fünf (vorstehend namentlich genannten) Mitglieder unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex in dessen Fassung vom 28. April 2022.

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in der Beratung und Überwachung des Vorstands. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für fünf Jahre gewählt.

Der Aufsichtsrat tagt in regelmäßigen Sitzungen, jährlich finden mindestens vier Aufsichtsratssitzungen statt (im Jahre 2023 waren es insgesamt neunzehn, sechs ordentliche und dreizehn außerordentliche). Eine Einladung und eine Übersicht über alle Tagesordnungspunkte erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats rechtzeitig vor jeder Sitzung. Dies wird durch Berichte und Informationen zu den einzelnen Punkten sowie ausführliche Unterlagen zu den Beschlussanträgen ergänzt.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Schriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz oder E-Mail) oder Kombinationen aus diesen durchgeführte Sitzungen und darin erfolgende Beschlussfassungen oder die

Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und darin erfolgende Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel oder Kombinationen aus diesen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats nach diesem Absatz ist stets zulässig, wenn sämtliche Mitglieder unter einstimmigen Verzicht auf sämtliche Form- und Fristenfordernisse an der Sitzung teilnehmen.

Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) oder Kombinationen aus diesen zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) oder Kombinationen aus diesen ist stets zulässig, wenn die Beschlussfassung einstimmig mit allen vorhandenen Stimmen erfolgt.

Vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlich sinnvoll erscheinenden Anstrengungen zur Einsparung von Energie und daraus resultierender Reduktion der Reisetätigkeiten, die zudem unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sinnvoll erscheint, wurden Sitzungen des Aufsichtsrats auch im Geschäftsjahr 2023 und auch bis zur Verabschiedung dieser Erklärung vielfach per Videokonferenz abgehalten.

Der Aufsichtsrat erläutert jedes Jahr die Tätigkeit des Aufsichtsrats im vorangegangenen Geschäftsjahr in seinem Bericht an die Hauptversammlung, der auch Bestandteil des Geschäftsberichts ist. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023 enthält zudem Angaben zur Ausschussarbeit.

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam er und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen (Selbstbeurteilung gemäß Empfehlung D.12 DCGK). Diese Selbstbeurteilung erfolgte für das Geschäftsjahr 2023 in Bezug auf den Aufsichtsrat, den Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss am 12. Dezember 2023. Sie wurde jeweils unter Zuhilfenahme von eigens zu diesem Zweck erstellten Beurteilungsbögen durchgeführt und umfasste u.a. die organisatorische, personelle und inhaltliche Leistungsfähigkeit des Gremiums, die Struktur und die Abläufe der Zusammenarbeit im Gremium sowie die Informationsversorgung, insbesondere auch durch den Vorstand. Insgesamt wurde die Arbeit des Aufsichtsrats wie auch der vorgenannten Ausschüsse als effizient eingeschätzt und positiv bewertet. Auch bestätigen die Ergebnisse eine effiziente Sitzungsorganisation und -durchführung und eine angemessene Informationsversorgung.

Für den Vorstand wurden nach wie vor keine Altersgrenzen festgelegt. Die Altersspanne im Vorstand reicht im Berichtsjahr von 51 bis 57 Jahren, womit der Altersdurchschnitt im Berichtsjahr bei 54 Jahren und damit deutlich unter dem Rentenalter lag. Im Hinblick auf die mehrheitlich noch bis zum 31. Mai 2025 bestehenden Vorstandsverträge wäre eine Altersgrenze daher für die im Berichtsjahr bestellten Vorstandsmitglieder ohne Relevanz. Die Altersgrenze für Vorstände würde auch im Widerspruch zum Diversitätskonzept stehen. Bezogen auf Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsrat bereits im Januar 2021 festgelegt, dass diese zum Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht älter als 70 Jahre alt sein sollen und zwischen dem Lebensalter des jüngsten und des ältesten Aufsichtsratsmitglieds eine Differenz von mindestens 10 Jahren bestehen soll. Mit dieser Regelung soll ein möglichst vielfältiges Spektrum an Lebenserfahrung im Aufsichtsrat repräsentiert werden.

Beschreibung der Vorgehensweise zur langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand

Der Nominierungsausschuss sowie der Aufsichtsrat der Gesellschaft sorgen gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Bei der langfristigen Nachfolgeplanung werden neben den Anforderungen des Aktiengesetzes, des Deutschen Corporate Governance Kodex und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auch die Kriterien entsprechend dem vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands beschlossenen Diversitätskonzept berücksichtigt. Herr Korbmacher tauscht sich zu diesem Zweck als Vorsitzender sowohl des Nominierungsausschusses als auch des Aufsichtsrats jeweils mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und in der Regel nicht später als ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit mit den jeweiligen Mitgliedern des Vorstands über deren Bereitschaft zu einer etwaigen Fortführung ihres jeweiligen Mandats aus. Nominierungsausschuss und Aufsichtsrat prüfen darüber hinaus fortlaufend, ob der Vorstand auch weiterhin bestmöglich zusammengesetzt ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und des Nominierungsausschusses diskutiert zu diesem Zweck mit dem Vorsitzenden des Vorstands insbesondere, welche Kenntnisse, Erfahrungen und fachlichen sowie persönlichen Kompetenzen im Vorstand auch mit Blick auf die strategische Entwicklung der Gesellschaft und ein etwaig sich änderndes regulatorisches Umfeld bzw. sich ändernde Nachhaltigkeitsanforderungen vorhanden sein sollten und inwieweit der Vorstand bereits entsprechend diesen Anforderungen zusammengesetzt ist. Der Nominierungsausschuss tagte im Berichtsjahr in zwei ordentlichen Sitzungen und einer außerordentlichen Sitzung.

Regelmäßig wird je Vorstandsressort über interne und externe Kandidaten beraten. Dabei werden die Erfahrungen und Qualifikationen der Kandidaten und der konkrete Anforderungsbedarf des jeweiligen Vorstandsressorts miteinander abgeglichen. Die potenziellen Nachfolgekandidaten werden dabei in die Kategorien sofortige, mittelfristige und langfristige Nachfolgekandidaten geclustert. Zusätzlich beobachten Nominierungsausschuss und Aufsichtsrat in einer weiteren Kategorie einen Talentpool interner Potentialträger. Sofern bei einzelnen Kandidaten Entwicklungs- bzw. Qualifikationsbedarf besteht, werden mit diesen Kandidaten konkrete Entwicklungsmaßnahmen vereinbart sowie ein strukturierter Prozess mit speziellen Trainings eingeleitet, um die Eignung dieser Kandidaten zu prüfen und sie zu befähigen, ein Vorstandsressort zu übernehmen. Bei Bedarf werden der Aufsichtsrat bzw. der Nominierungsausschuss von externen Beratern unterstützt.

Hauptversammlung

Die Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens nehmen ihre Kontroll- und Mitbestimmungsrechte in der Hauptversammlung wahr. Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie bestimmte Kapitalmaßnahmen. Darüber hinaus wird der Hauptversammlung bei wesentlichen Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zur Billigung vorgelegt. Entsprechendes gilt für das System der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst, durch einen Bevollmächtigten oder durch einen Stimmrechtsvertreter ausüben. Das Stimmrecht kann auch per Briefwahl ausgeübt werden.

Ausschüsse, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zur Steigerung der Effizienz, unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen seiner Arbeit und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetzes und des Kreditwesengesetzes hat der Aufsichtsrat die im Folgenden aufgeführten Ausschüsse mit nachstehender Besetzung gebildet.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Gremium	Aufsichtsratsmitglieder
Gemeinsamer Risiko- u. Prüfungsausschuss	Herbert Seuling (Vorsitzender) Martin Korbmacher Bis 23. Juni 2023: Stefan Müller Ab 23. Juni 2023: Britta Lehfelddt
Nominierungsausschuss	Martin Korbmacher (Vorsitzender) Stefan Müller Aygül Özkan
Vergütungskontrollausschuss	Martin Korbmacher (Vorsitzender) Aygül Özkan Herbert Seuling

Gemeinsamer Risiko- und Prüfungsausschuss

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 16. August 2022 wurde der Gemeinsame Risiko- und Prüfungsausschuss gebildet (der den bis dato bestehenden Prüfungsausschuss ersetzte). Neben seinem Vorsitzenden, Herrn Herbert Seuling, gehört dem Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss auch Herr Martin Korbmacher an. Bis zum 23. Juni 2023 war Herr Stefan Müller das dritte Ausschussmitglied. Ab 23. Juni 2023 übernahm Frau Britta Lehfelddt das Mandat von Herrn Müller. Sämtliche Mitglieder des Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses sind unabhängig, verfügen aufgrund ihrer Ausbildung und langjährigen unternehmerischen Tätigkeit über Sachverstand sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch auf dem Gebiet der Abschlussprüfung - wobei zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehören - und sind zudem gut mit dem Sektor vertraut, in dem die Gesellschaft tätig ist.

Der Gemeinsame Risiko- und Prüfungsausschuss nimmt die nach dem Gesetz vorgeschriebenen und nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex für ihn empfohlenen Aufgaben wahr. Zu diesen Aufgaben

gehören insbesondere die Prüfung der Rechnungslegung und die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems, der Wirksamkeit und Feststellungen der internen Revision sowie der Arbeit der Compliance-Organisation des Unternehmens, der Durchführung der Abschlussprüfung und ihrer Schwerpunkte, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Qualität der Abschlussprüfung.

Darüber hinaus befasst er sich u.a. mit den Berichten über drohende und anhängige Rechtsstreitigkeiten, unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen für den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung betreffend die Bestellung eines Abschlussprüfers, ggf. unter Durchführung eines entsprechenden Auswahlverfahrens, sowie für die Höhe seiner Vergütung und berät den Aufsichtsrat zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags. Zudem unterstützt er den Aufsichtsrat bei der Überwachung der zügigen Behebung etwaiger von Prüfern festgestellter Mängel durch die Geschäftsleitung mittels geeigneter Maßnahmen.

Im weiteren Verlauf des Berichtsjahrs war der Gemeinsame Risiko- und Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss der flatexDEGIRO Bank AG maßgeblich damit befasst, für den Berichtszeitraum 2024 ein gemeinsames Prüferauswahlverfahren für einen einheitlichen Abschlussprüfer gemäß Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 537 /2014 („**EU-APrVO**“) für die flatexDEGIRO AG, die flatexDEGIRO Bank AG und den flatexDEGIRO-Konzern einzuleiten.

Vor deren Veröffentlichung erörtert der Gemeinsame Risiko- und Prüfungsausschuss die Zwischenfinanzberichte mit dem Vorstand. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers prüft er den Jahres- und Konzernabschluss samt Lagebericht der Gesellschaft bzw. des Konzerns und erörtert diese gemeinsam mit dem Abschlussprüfer. Der Gemeinsame Risiko- und Prüfungsausschuss prüft zudem einen etwaigen Beschlussvorschlag zur Ergebnisverwendung und unterbreitet dem Aufsichtsrat seine Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Billigung des Konzernabschlusses sowie betreffend den etwaigen Ergebnisverwendungsvorschlag. Nach eingehender Prüfung unterstützt der Gemeinsame Risiko- und Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat zudem mit Empfehlungen betreffend die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht. Der Ausschuss gibt ferner Empfehlungen für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers, beurteilt dessen Eignung, Qualifikation und Unabhängigkeit und erteilt ihm nach Bestellung durch die Hauptversammlung den Auftrag für die Konzern- und Jahresabschlussprüfung. Dabei vereinbart er das Honorar und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Zudem überprüft er die Qualität der Abschlussprüfung. Der Abschlussprüfer berichtet dem Ausschuss über alle als kritisch angesehenen Vorgänge bei der Rechnungslegung und über eventuelle, im Rahmen der Prüfung festgestellte wesentliche Schwächen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems.

Des Weiteren überprüfte und überwachte der Gemeinsame Risiko- und Prüfungsausschuss die eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung der von Abschlussprüfer, Interner Revision und im Rahmen aufsichtlicher Prüfungen von den Aufsichtsbehörden festgestellten Mängel und ließ sich regelmäßig über das interne Feststellungsmanagement sowie über Status und Fortschritt der Abarbeitung festgestellter Mängel berichten.

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfänglich über die Arbeit des Ausschusses. Auch zwischen den Sitzungen steht er in einem regelmäßigen Informationsaustausch mit den Abschlussprüfern. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten zieht

der Prüfungsausschuss bei Bedarf in den Ausschusssitzungen zusätzlich die Leiter relevanter Zentralbereiche der Gesellschaft für Berichte und Fragen hinzu. Der Gemeinsame Risiko- und Prüfungsausschuss tagte im Berichtsjahr in sechs ordentlichen und zwei außerordentlichen Sitzungen.

Nominierungsausschuss

Ferner hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 16. August 2022 einen Nominierungsausschuss gebildet. Dieser ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt und nimmt die nach dem Gesetz vorgeschriebenen und nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex für ihn empfohlenen Aufgaben wahr. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung von Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere Vorschläge zur Bestellung und zur Beendigung der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands.

Unter anderem sucht der Nominierungsausschuss hierfür geeignete Kandidaten für zu besetzende Stellen als Vorstandsmitglieder und beauftragt gegebenenfalls auch externe Berater mit dieser Suche. Gleichsam sucht der Ausschuss geeignete Kandidaten für zu besetzende Stellen als Aufsichtsratsmitglieder und bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Bei der Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Vorstandsposition und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt der Nominierungsausschuss insbesondere die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs. Der Nominierungsausschuss befasst sich mit der vorbereitenden Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung des Frauenanteils im Aufsichtsrat sowie einer Strategie zu deren Erreichung.

Ferner unterstützt der Nominierungsausschuss den Aufsichtsrat bei der regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführenden Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrates und spricht dem Aufsichtsrat gegenüber diesbezügliche Empfehlungen aus. In diesem Zusammenhang achtet der Nominierungsausschuss darauf, dass die Entscheidungsfindung innerhalb des Vorstands durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die dem Unternehmen schadet.

Er bereitet zudem eine regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durchzuführende Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit vor und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überprüfung der Grundsätze des Vorstands für die Auswahl und Bestellung der Personen der oberen Führungsebene und bei diesbezüglichen Empfehlungen an den Vorstand.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält, und auch externe Berater einschalten. Zu diesem Zwecke erhält er ggf. angemessene Finanzmittel vom Unternehmen.

Neben dem Vorsitzenden des Nominierungsausschuss, Herrn Martin Korbmacher, gehören dem Nominierungsausschuss auch Herr Stefan Müller und Frau Aygül Özkan an.

Der Nominierungsausschuss tagte im Berichtsjahr in zwei ordentlichen und einer außerordentlichen Sitzungen.

Vergütungskontrollausschuss

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 16. August 2022 einen Vergütungskontrollausschuss gebildet. Dieser nimmt die nach dem Gesetz vorgeschriebenen und nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex für ihn empfohlenen Aufgaben wahr.

Insbesondere überwacht er die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für den Vorstand und für die Mitarbeiter (insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütungen für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Unternehmens haben) und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter des Unternehmens. Hierbei bewertet er die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement.

Der Vergütungskontrollausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung Vorschläge zum Vergütungssystem und zu dessen regelmäßiger Überprüfung, zur Festsetzung der Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie zur Herabsetzung der Vergütung. Der Vergütungskontrollausschuss prüft dabei die Angemessenheit und Üblichkeit der vorgeschlagenen Vergütung unter Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Vergleichbarkeit sowie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses verfügt über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling, insbesondere in Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung des Unternehmens.

Der Vergütungskontrollausschuss soll mit dem Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss zusammenarbeiten und soll sich intern beispielsweise durch das Risikocontrolling und extern von Personen beraten lassen, die unabhängig vom Vorstand sind. Der Vorstand darf grundsätzlich nicht zu den Tagesordnungspunkten an Sitzungen des Vergütungskontrollausschusses teilnehmen, unter denen über seine Vergütung beraten wird.

Der Vorsitzende des Vergütungskontrollausschusses kann unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und bei den Leitern der für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zuständigen Organisationseinheiten Auskünfte einholen; ggf. ist der Vorstand hierüber zu informieren.

Der Vergütungskontrollausschuss bereitet zudem den jährlichen Vergütungsbericht vor. Soweit nicht-finanzielle Aspekte der Vorstandsvergütung betroffen sind, befasst der Vergütungskontrollausschuss sich zudem mit Nachhaltigkeit entlang der Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance, kurz „ESG“)

Neben dem Vorsitzenden des Vergütungskontrollausschuss, Herrn Martin Korbmacher, gehören dem Vergütungskontrollausschuss auch Herr Herbert Seuling und Frau Aygül Özkan an.

Im Berichtsjahr tagte der Vergütungskontrollausschuss in drei ordentlichen und zwei außerordentlichen Sitzungen.

Steuerung / Komitees

Der Vorstand hat verschiedene Komitees etabliert. Diese dienen dem Vorstand zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. Kompetenzen und Verantwortung verbleiben beim Vorstand. Darüber hinaus existieren spezialisierte operative Gremien. Diese Gremien hat der Vorstand in den gebotenen Fällen mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet.

Ausführliche Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats sowie zur Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand finden sich auch in dem im Geschäftsbericht 2023 enthaltenen „Bericht des Aufsichtsrats“.

Den Geschäftsbericht 2023 werden Vorstand und Aufsichtsrat spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs 2023 auf der Website der flatexDEGIRO AG öffentlich zugänglich machen unter:

<https://flatexdegiro.com/de/investor-relations/reports-financial-calendar>

Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und auf den beiden nachfolgenden Führungsebenen sowie im Aufsichtsrat

Die Organe der Gesellschaft sind gesetzlich verpflichtet (§ 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 AktG), turnusgemäß Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes sowie Fristen zu deren Umsetzung festzulegen. Über diese Festlegungen soll jährlich, über die Ergebnisse der Zielerreichung jeweils nach Ablauf der Umsetzungsfristen berichtet werden. Sollten die festgelegten Zielsetzungen während der Umsetzungsperiode nicht erreicht worden sein, ist eine Begründung aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Verpflichtungen gem. § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat aufgrund der erstmaligen Anwendungsnotwendigkeit nach dem Uplisting in den Prime Standard im Oktober 2020 festgelegt, dass die Mindestzielquote für den Frauenanteil sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat dem bei Festlegung der Zielgröße bestehenden Frauenanteil entsprechend 0 % beträgt; diese Festlegung erfolgte längstens bis zum 25. Oktober 2025.

Dies geschah bezogen auf den Vorstand und den Aufsichtsrat sowohl mit Blick auf die jeweilige geringe damalige Größe des Gremiums (bei Beschlussfassung: zwei Mitglieder im Vorstand und drei Mitglieder im Aufsichtsrat) als auch in Hinblick auf die bis zum Jahre 2025 laufenden Vorstandsverträge.

Unabhängig hiervon befasste sich der Aufsichtsrat auch im Berichtsjahr wieder mit den Zielgrößen; es erfolgte zudem eine entsprechende Beschlussfassung des Aufsichtsrats, den Vorstand zum 01. Januar 2024 um Frau Christiane Strubel als CHRO zu erweitern. Eine entsprechende Anzeige an die Aufsichtsbehörde wurde gestellt und positiv beschieden.

Bezogen auf den Aufsichtsrat gewann die Gesellschaft neben dem bereits seit 2022 bestellten Mitglied, Frau Aygül Özkan, im Berichtsjahr mit Frau Britta Lehfeldt ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats, das der ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2023 zur Wahl vorgeschlagen und von dieser mit einer Amtszeit bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahre 2025 gewählt wurde. Darüber hinaus wurde im Hinblick auf die stattgefundenen Veränderungen in der Konzernstruktur das Augenmerk darauf gerichtet, im Sinne der Kontinuität ein mehrheitlich erfahrenes und eingespieltes Gremium zu haben, das die Entwicklungen der Gesellschaft bereits bisher konstruktiv und kritisch begleitet hat.

Mit dieser Entwicklung im Jahre 2023 stehen Aufsichtsrat und Vorstand weiterhin zu ihrem im Diversitätskonzept verabschiedeten Wunsch, eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in den Gremien anzustreben.

Im Hinblick auf die Verpflichtung nach § 76 AktG hat der Vorstand entschieden, die Zielgröße in den beiden nachgelagerten Führungsebenen (Managing Director als unmittelbar nachgelagerte Ebene bzw. Executive Director als zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands) auf 20 % bzw. 7 % festzulegen. Dies wird trotz einer Laufzeit bis maximal 25. Oktober 2025 ausdrücklich als Mindestzielgröße verstanden, da der Vorstand Frauen in Führungspositionen weiterhin gezielt fördern möchte. Gleichzeitig muss er allerdings auch die bestehende Struktur mit erfahrenen Vollzeitkräften mit durchgehend unbefristeten Anstellungsverträgen berücksichtigen.

Diversität / Diversitätskonzept

Wir haben einen einfachen Grundsatz: „Wir möchten, dass unsere Teams so vielfältig wie möglich sind, denn letztlich führt Vielfalt immer wieder zum gleichen Ergebnis. Dem Besten.“ Daher wirken wir als Unternehmen konsequent jeder Art von Vorbehalt entgegen. Wir streben jeden Tag danach, offener zu werden und Leistung für sich sprechen zu lassen. Wir pflegen eine Unternehmenskultur, in der jeder mit seinen individuellen Fähigkeiten und Facetten wertgeschätzt wird.

Beim Thema Vielfalt denken viele an einzelne Themen. Dabei hat Vielfalt weit mehr Dimensionen: Sie bedeutet Vielfalt im beruflichen Werdegang, der Ausbildung aber auch in persönlichen Merkmalen wie Alter, Herkunft, Ethnie, Religion oder Hautfarbe, der kulturellen Prägung, der geistigen und körperlichen Fähigkeiten oder der sexuellen Identität. Vielfalt kann sichtbar sein, sich aber auch in gedanklichen Unterschieden ausdrücken. Wir setzen uns aktiv für mehr Offenheit und Vielfalt ein und haben hierbei immer die Persönlichkeit der Mitarbeitenden als zentrale Dimension vor Augen.

In den Bereichen, in denen wir aktuell die Standards, die wir uns selbst in puncto Vielfalt setzen, noch nicht erreicht haben, setzen wir alles daran, diese kurzfristig zu erfüllen. Bei der Einbindung weiblicher Führungskräfte lassen sich die Ergebnisse unserer Bemühungen sehen: wesentliche Kernbereiche unserer Gruppe, u.a. das Interne Kontrollsystem, der Finanzbereich (Accounting) sowie Teile der IT werden von weiblichen Führungskräften geleitet; dasselbe gilt bereits seit Jahren für das HR-Team. Diese Entwicklung führen wir mit der Bestellung von Frau Christiane Strubel als einem weiblichen Vorstandsmitglied aus unseren eigenen Reihen zum 01. Januar 2024 konsequent fort.

Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus ein explizites Diversitätskonzept für den Vorstand und den Aufsichtsrat beschlossen.

Ziele des Diversitätskonzepts für den Vorstand

Daraus ergibt sich, dass bei der Auswahl des Vorstands unter anderem Kriterien wie die fachliche und soziale Kompetenz, internationale Erfahrung sowie charakterliche Eigenschaften im Vordergrund stehen. Bei der Vorstandsbesetzung wird auf eine ausgewogene Altersstruktur Wert gelegt. Die Vorstandsmitglieder sollten über langjährige Berufserfahrung in vergleichbaren Positionen und in für die flatexDEGIRO AG und den flatexDEGIRO-Konzern relevanten Branchen verfügen.

Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Vorstand

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts für den Vorstand erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Vorstandsbestellung. Der Aufsichtsrat beachtet bei der Auswahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten die im Diversitätskonzept für den Vorstand festgelegten Anforderungen.

Die aktuellen Vorstandsmitglieder bringen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen aus unterschiedlichen, auch internationalen Tätigkeiten außerhalb der flatexDEGIRO AG und des flatexDEGIRO-Konzerns mit. Die Altersspanne im Vorstand reicht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2023 aufgrund Eintritts eines weiteren Vorstandsmitglieds zum 01. Januar 2024 von 44 bis 57 Jahren. Der Altersdurchschnitt liegt entsprechend bei 52 Jahren. Im Hinblick auf die bestehenden langfristigen Vorstandsverträge hat der Aufsichtsrat bis zum 25. Oktober 2025 eine Mindest-Zielquote für den Frauenanteil von 0,0 % beschlossen.

Die aktuellen Vorstandsmitglieder erfüllen nach Ansicht des Aufsichtsrats die oben beschriebenen Ziele. Dies umso mehr mit der Bestellung von Frau Christiane Strubel als zusätzlichem weiblichen Vorstandsmitglied zum 01. Januar 2024.

Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der flatexDEGIRO AG soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die in ihrer Gesamtheit ein Kompetenzspektrum zur Verfügung stellen, mit Hilfe dessen eine umfassende und effektive Beratung und Überwachung des Vorstands in Bezug auf die gesamte Geschäftstätigkeit der flatexDEGIRO AG und des Konzerns gewährleistet wird. Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder mit internationalem Erfahrungshintergrund angehören.

Der Aufsichtsrat setzt die Ziele für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil um, indem er die im Diversitätskonzept festgelegten Ziele und Anforderungen im Rahmen des Auswahlprozesses und der Nominierung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten berücksichtigt. So waren diese Ziele einschließlich des Kompetenzprofils und des Diversitätskonzepts insbesondere Maßstab für die Auswahl und den zu beschließenden Wahlvorschlag für die Wahl von Frau Lehfeldt als neues Mitglied des Aufsichtsrats, die im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2023 anstand.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt der Aufsichtsrat in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Ziele zur Zusammensetzung und füllt das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept aus. Die Aufsichtsratsmitglieder verfügen über die als erforderlich angesehenen fachlichen und persönlichen Qualifikationen. Sie sind in ihrer Gesamtheit mit den wesentlichen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens und damit

verbundenen Märkten und Wertschöpfungsketten vertraut und verfügen über die für die Beratung und Beaufsichtigung des Vorstands der flatexDEGIRO AG wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.

Näheres, insbesondere zu den Zielen des Diversitätskonzepts für den Vorstand, zur Art und Weise sowie zum Stand seiner Umsetzung, zu den Zielen für die Zusammensetzung einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat sowie deren Umsetzung, kann auch dem Diversitätskonzept in der Fassung vom 29. Januar 2021 entnommen werden, das unter folgendem Link veröffentlicht ist:

<https://flatexdegiro.com/de/investor-relations/corporate-governance>

und dort unter „Weitere relevante Dokumente 2021“

Nähere Informationen zum Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats werden in der folgenden Qualifikationsmatrix dargestellt:

flatexDEGIRO AG - Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats



Bitte ● für bestehende Qualifikation nutzen		Martin Korbmacher	Stefan Müller	Herbert Seuling	Aygül Özkan	Britta Lehfeldt
Zugehörigkeit	Mitglied (seit)	30.10.2014	23.02.2017	02.05.2016	24.05.2022	22.06.2023
Pers. Eignung	Unabhängigkeit*	●	●	●	●	●
	Kein Overboarding*	●	●	●	●	●
Diversität	Geburtsjahr	1965	1969	1958	1971	1965
	Geschlecht	männlich	männlich	männlich	weiblich	weiblich
	Nationalität	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch	deutsch
Internationale Erfahrung	Europa/Asien/USA	●/●/●	●/---/---	●/---/●	●/---/---	●/●/---
Fachliche Eignung	Führungserfahrung	●	●	●	●	●
	Strategie	●	●	●	●	●
	Risikomanagement/Risikocontrolling (Gemeinsamer Risiko- und Prüfungsausschuss)	●	●	●	●	●
	Branchenkenntnisse (Banking & Brokerage)	●	●	---	●	●
	Sachverstand Rechnungslegung	●	●	●	●	●
	Sachverstand Abschlussprüfung (Gemeinsamer Risiko- und Prüfungsausschuss)	●	●	●	●	●
	ESG, Nachhaltigkeit und & Transformation	●	●	●	●	●
	Humankapital, Vergütung und Unternehmenskultur (Nominierungsausschuss und Vergütungskontrollausschuss)	●	●	●	●	●
	Informationstechnologie, Daten und Digitalisierung	●	●	●	●	●
	Recht & Regulatorik	●	●	---	●	●
	Compliance & Geldwäscheprävention	●	●	●	●	●

* Im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex

● Kriterium erfüllt, basierend auf der Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats. Bedeutet zumindest „gute Kenntnisse“ und damit die Fähigkeit, auf Basis bereits vorhandener Qualifikation, Berufserfahrung, der im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen oder der regelmäßig wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen einschlägige Sachverhalte gut nachvollziehen und informierte Entscheidungen treffen zu können.

Weitere Informationen zur Corporate Governance

Informationen zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2023 enthalten das Kapitel „Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands und des Aufsichtsrats“ des Lageberichts und das Kapitel „Sonstige Angaben“ des Anhangs des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023; im Geschäftsbericht 2023 finden sich diesbezügliche Angaben im Kapitel „Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands und des Aufsichtsrats“ des Konzernlageberichts und in Note 33. Nach entsprechender Billigung durch die Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2024 wird zukünftig auch der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2023 und der Vermerk des Abschlussprüfers nach § 162 AktG mindestens für die Dauer von zehn Jahren unter dem nachstehenden Link kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht werden:
<https://flatexdegiro.com/de/investor-relations/corporate-governance>

Der Vorstand wird den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs 2023 zur Offenlegung im Unternehmensregister einreichen lassen. Ebenfalls bis spätestens zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs 2023 wird der Geschäftsbericht 2023 auf der Website der flatexDEGIRO AG öffentlich zugänglich sein unter:
<https://flatexdegiro.com/de/investor-relations/reports-financial-calendar>

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat bei der flatexDEGIRO AG einen hohen Stellenwert und ist wesentlicher Bestandteil guter Corporate Governance. Dies äußert sich u.a. darin, dass alle wesentlichen Informationen in deutscher und englischer Sprache herausgegeben werden. Aktionäre und Interessenten können sich auf der Internetseite der Gesellschaft direkt über aktuelle Entwicklungen der Gesellschaft und im Konzern informieren. Sämtliche Ad-hoc-Mitteilungen und Pressemitteilungen werden auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Der Erwerb und die Veräußerung von flatexDEGIRO AG-Aktien durch Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen und von Personen, die zu diesen in enger Beziehung stehen, werden gemäß Art. 19 VO (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) unverzüglich europaweit und auch über die Webseite veröffentlicht. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung etwaiger Geschäfte der flatexDEGIRO AG mit nahestehenden Personen, die gemäß § 111b Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Die gleichberechtigte Berichterstattung an alle Zielgruppen über die Geschäftslage und die Ergebnisse der Gesellschaft und des Konzerns erfolgt zudem im Geschäftsbericht, in den Quartalsberichtserstattungen und im Halbjahresbericht, die ebenfalls neben der kapitalmarktüblichen Publikation über die Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese und alle weiteren vorgenannten Veröffentlichungen sind auf der Webseite der Gesellschaft nach ihrer Veröffentlichung unter „Investor Relations“ einsehbar.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss der flatexDEGIRO AG sowie der Lagebericht und der Konzernlagebericht werden nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Der Konzernabschluss und Konzernhalbjahresbericht werden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften. Nach Erstellung durch den Vorstand werden der Jahresabschluss und Lagebericht der flatexDEGIRO AG sowie der Konzernabschluss und Konzernlagebericht vom Abschlussprüfer geprüft. Die Abschlüsse und Lageberichte werden anschließend zunächst vom Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss und vom Aufsichtsrat einer eigenen Prüfung unterzogen. Der Gemeinsame Risiko- und Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat vom Ergebnis seiner Prüfung und unterbreitet dem Aufsichtsrat seine Empfehlungen u.a. zur etwaigen Feststellung der zusammengefassten Erklärung zur Unternehmensführung, Verabschiedung des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts sowie der Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Billigung des Konzernabschlusses sowie die Empfehlung zum Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands. Bei Nichtvorliegen von Einwendungen nach dem abschließenden Ergebnis der eigenen Prüfung werden die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung festgestellt, der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht verabschiedet. Sodann schließt sich der Aufsichtsrat gegebenenfalls der Empfehlung zum Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands an und billigt Jahresabschluss und Konzernabschluss; der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

Den gesetzlichen Regelungen entsprechend werden der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Geschäftsjahresende und Halbjahresfinanzberichte spätestens binnen drei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht.

Die Hauptversammlung am 13. Juni 2023 wählte die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für die flatexDEGIRO AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2023, sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr 2023 und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden auch BDO abgekürzt) prüft die Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte seit denjenigen für das Geschäftsjahr 2015; verantwortlicher Wirtschaftsprüfer ist Herr Wirtschaftsprüfer Lukas Rist.

Vor seiner Beschlussfassung über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung, die BDO zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das erste Halbjahr 2023 und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen zu wählen, hat der Gemeinsame Risiko- und Prüfungsausschuss eine Erklärung von BDO darüber eingeholt, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen BDO und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, welche anderen Leistungen in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr für den Konzern erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Diese Erklärung von BDO sowie die Berichterstattung und Empfehlung des Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschusses nach Prüfung der Unabhängigkeit lagen dem Aufsichtsrat vor. Die erforderliche Unabhängigkeit von BDO wurde auch im Folgenden regelmäßig durch den Gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat, zuletzt im Rahmen der Bilanzsitzung, überprüft. Der Gemeinsame Risiko- und Prüfungsausschuss und der

Aufsichtsrat haben sich von der Unabhängigkeit auch unter Berücksichtigung etwaiger Nichtprüfungsleistungen überzeugt.

Diese Erklärung zur Unternehmensführung wird spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://flatexdegiro.com/de/investor-relations/corporate-governance>

veröffentlicht und dort mindestens fünf Jahre lang zugänglich sein.

2023

Erklärung zur Unternehmensführung

Impressum

flatexDEGIRO AG
Omniturm
Große Gallusstraße 16-18
D-60312 Frankfurt am Main
+49 (0) 69 450001 0

www.flatexdegiro.com
info@flatexdegiro.com

flatex  DEGIRO